



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-3300
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfrage Mag. Röck/MMag. Hilpold/Kn^{Klappe} 1450 Innsbruck, 25.03.2015

Betreff: Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015

Bezug: Ihr Mail vom 30.01.2015
zust. Referentin: Iris Strutzmann

Der zur Begutachtung übermittelte Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 beinhaltet eine ausführliche Dokumentation über den Status Quo der Qualität der österreichischen Gewässer und listet verschiedene Maßnahmen und Handlungsfelder zu deren Verbesserung auf.

Mehrere Kapitel gehen auf die Probleme der wasserwirtschaftlichen Nutzung der Gewässer durch Kraftwerke ein, z. B. in Bezug auf die Hydromorphologische Belastung durch Schwall (6.4.4) oder Wanderhindernisse (6.4.7).

Hierzu hält die Arbeiterkammer Tirol fest, dass in Tirol von insgesamt knapp über tausend Wasserkraftwerken 950 Anlagen (94,6%) unter die Kategorie Klein- und Kleinstwasserkraft bis 10 GWh Jahresarbeitsvermögen fallen. Diese Kraftwerke erzeugen im Schnitt 1.500 GWh pro Jahr, was 23% der Stromproduktion Tirols und in etwa dem Strombedarf von 450.000 Haushalten entspricht. Somit ist die Kleinwasserkraft ein wichtiger und essentieller Bestandteil der Stromversorgung und Versorgungssicherheit in Tirol. In Hinblick auf die angestrebte Energieautonomie in Tirol und die Erreichung der Ziele der Energiestrategie Österreichs kommt der Kleinwasserkraft somit eine essentielle Bedeutung zu.

Viele dieser Anlagen entsprechen jedoch nicht mehr dem technischen Standard, wurden sie doch bereits in der Zwischenkriegszeit oder in den ersten Nachkriegsjahren im Zuge des Aufbaues einer Grundversorgung mit elektrischer Energie errichtet. Auch wenn es heute technisch und energiewirtschaftlich sinnvoll erscheint, die Anlagen zu erneuern, wird dies durch die besonders strenge Auslegung des Wasserrechtsgesetzes, durch das Tiroler

Naturschutzgesetz und die Überinterpretation des Tiroler Kriterienkataloges amtlicherseits derzeit oft unmöglich gemacht. Beispielsweise ist es durch die gegebene Verwaltungspraxis nicht möglich, im Rahmen einer Revitalisierung das Krafthaus auch nur wenige Meter in seiner Position zu verändern, selbst dann nicht, wenn Wassermenge, Fließstrecke und andere maßgebliche Parameter nahezu unverändert bleiben. Dies würde eine Neuverhandlung der Anlage nach sich ziehen, mit der Konsequenz, dass neu festzulegende Restwassermengen und diverse ökologische Vorschriften trotz Revitalisierung eine deutlich geringere Energieausbeute nach sich ziehen. Es sind einige Fälle bekannt geworden, wo bei geplanten Investitionen von mehreren Hunderttausend Euro bis zu 30% geringere Erträge zu prognostizieren sind. Dies macht eine Revitalisierung unwirtschaftlich, notwendige Maßnahmen werden dadurch verhindert, obwohl Natur und Umwelt keinerlei Schaden nehmen!

Noch dramatischer ist die Situation bei Kraftwerken, bei denen in den nächsten Jahren die wasserrechtliche Bewilligung ausläuft. Durch die notwendige Neuverhandlung für die Wiederverleihung des Wasserrechtes in Kombination mit den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen wird eine Fortführung des Kraftwerksbetriebes unmöglich gemacht. Davon betroffen sind unter anderem Kraftwerke, die teils seit 80, 100 oder noch mehr Jahren in Betrieb sind. Wenn von Seiten der öffentlichen Hand auf diesen Umstand nicht entsprechend reagiert wird, ist damit zu rechnen, dass ab dem Jahr 2027 ein Drittel der bisher bestehenden Kapazitäten in der Stromgewinnung verloren gehen. Das sind mehr als 500 GWh pro Jahr bzw. entspricht das dem Strombedarf von 150.000 Haushalten.

Die Arbeiterkammer Tirol bekennt sich zur Nutzung der Wasserkraftpotentiale in unserem Land. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Grundversorgung der Tiroler Haushalte mit Energie, entlastet die Übertragungsnetze, sichert durch die dezentrale Stromgewinnung zu einem Teil die Unabhängigkeit von internationalen Entwicklungen und bewahrt uns vor den Auswirkungen der Spekulationen an der Leipziger Strombörse. Die Potentiale sollen insbesondere dort genutzt werden, wo Gewässer bereits dahingehend ausgebaut sind und über viele Jahre in Anspruch genommen werden. Durch überschießende Regelungen oder falsch verstandenen Natur- und Umweltschutz ist hier niemandem gedient; am wenigsten der Natur selbst, denn ein Rückbau, der jeweils die Folge wäre, gehen einerseits wertvolle Potentiale verloren, andererseits ist der „Urzustand“ ohnehin nicht mehr erreichbar. Die Kleinwasserkraft ist ein wichtiger Baustein der regionalen Wertschöpfung und kleinräumigen Kreislaufwirtschaft.

Aus diesem Grund ersuchen wir auch im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, auf diesen Missstand einzugehen. Die Schwierigkeiten für Projekte zur Sanierung und Modernisierung von Kleinwasserkraftanlagen resultieren aus den Regelungen zum bestehenden Wasserrechtsgesetz sowie landesrechtlichen Bestimmungen (Tiroler Naturschutzgesetz, Kriterienkatalog). Es muss auch im Interesse des Bundes sein, für die Revitalisierung, Modernisierung und Effizienzsteigerung von bestehenden Klein- und

Kleinstkraftwerken bürokratische Hürden und überschießende Regelungen zu beseitigen und sich dafür einzusetzen, dass auch hinsichtlich der Wiederverleihung von Wasserrechten Erleichterungen geschaffen werden. Schließlich geht es um den Erhalt bereits genutzter Wasserkraftpotentiale, sodass nicht fortwährend neue Gewässerstrecken erschlossen werden müssen, nur um den heutigen Stand der Energieerzeugung zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)